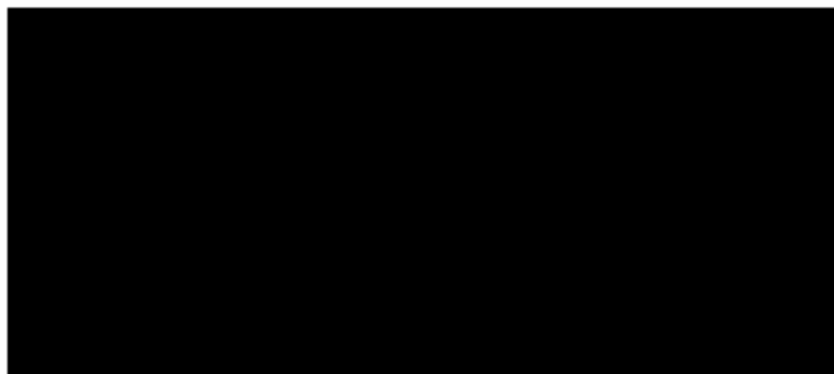


**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht



LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow



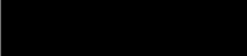
Datum: 7. Juli 2016
Bearbeiter/in: Frau Burghardt
Telefon: +49 33203 356-45
Telefax: +49 33203 356-49

Geschäftszeichen: Bg/002/16/523

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Antrag auf Übersendung des Vorgangs 089/12/133

- Ihre E-Mail vom 30. Mai 2016
- unsere E-Mail vom 3. Juni 2016

Sehr geehrter 

vielen Dank für Ihre o. g. E-Mail. Sie bitten um Übersendung des Vorgangs 089/12/133. Ihr Antrag ist nur mit der Nennung des Aktenzeichens wenig hinreichend bestimmt, sodass wir Sie zunächst ganz allgemein über Folgendes informieren möchten.

Gegenstand der von Ihnen benannten Akte sind diverse Haushaltsunterlagen der Dienststelle der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (LDA) der Jahre 2013 und 2014 (Rundschreiben, Haushaltsplan, Kommunikation zwischen den Beauftragten für den Haushalt, Verträge mit Unternehmen, Personaldaten, die nicht unter § 5 Abs. 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) fallen usw.). Die Akteninhalte beziehen sich auf die Verwaltungstätigkeit unserer Behörde, was nach § 2 Abs. 2 AIG den Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet.

Die Akte enthält insgesamt 78 Einzeldokumente, die zu einem großen Teil mehrseitig sind, sodass sich der Gesamtumfang des Vorgangs auf ca. 350 Seiten beläuft. Soweit die Akte Unternehmensdaten nach § 5 Abs. 2 AIG enthält, muss das Unternehmen zunächst angehört werden. Die Erteilung der Einsicht in die Akte durch unsere Behörde hat die Entscheidung des Unternehmens zu berücksichtigen: Daten, die nicht herausgegeben werden dürfen, sind von uns (mit erheblichem Aufwand) durch Schwärzung unkenntlich zu machen. Darüber hinaus beinhaltet der Vorgang Dokumente (z. B. Haushaltsplan 2013/2014), die öffentlich zugänglich sind. Insoweit würden wir Ihren Antrag ablehnen. Weiter gibt uns der Gesetzgeber mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG die Ablehnung des Antrags auf, wenn personenbezogene Daten offenbart würden, es sei denn die betreffende Person hat der Offenbarung zugestimmt. Auch in diesem Fall wären zunächst Einwilligungen der Betroffenen einzuholen.

Gem. § 10 Abs. 1 AIG werden für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für deren Höhe ist die Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des AIG (AIGGebO) maßgeblich. Wir würden Ihnen voraussichtlich eine Gebühr von 100 bis 500 Euro in Rechnung stellen (Ziffer 1.2.2 der Anlage zur AIGGebO), wobei der Gebührenmittelwert dieser Tarifstelle sehr

wahrscheinlich ist, mit dem Sie zu rechnen haben. Unsere Auslagen würden wir von Ihnen gem. Ziffer 3 der Anlage zur AIGGebO zurückverlangen. Auslagen würden wir dann nicht in Rechnung stellen, wenn Sie die Einsicht in die Originalakte vor Ort vornehmen, was wir Ihnen selbstverständlich anbieten. Der Umfang der Einsicht richtet sich nach den dargestellten umfangreichen Prüfungen der Dokumente.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie unter diesen Voraussetzungen, insbesondere vor dem Hintergrund der für Sie möglicherweise entstehenden Kosten, an Ihrem Antrag auf Akteneinsicht festhalten, Ihr Informationsinteresse näher konkretisieren oder den Antrag zurückziehen möchten. Weiter bitten wir um Mitteilung Ihrer postalischen Anschrift, um Ihnen einen Bescheid über die ggf. teilweise Ablehnung Ihres Antrags und die entstandenen Kosten zusenden zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Susann Burghardt